

- keine Aufbringung von Gärresten, Klärschlamm, Geflügelkot und Gülle;
- keine Düngung und Kalkung. Ausnahme: Auf der Basis einer vom Pächter vorzulegenden Bodenuntersuchung sowie einer vegetationskundlichen Beurteilung durch die Gebietsbetreuung kann diese Regelungen zu Art und Umfang einer Düngung gestatten.
- keine Biozide keine Nachsaat, kein Pflegeumbruch, keine Beweidung, keine Materiallagerung (im Ausnahmefall ist unerwünschter Aufwuchs nach Abstimmung mit der Gebietsbetreuung und der UNB lokal zu behandeln);
- Gebot der zweimaligen Mahd im Jahr (1. Mahd ab 15.07 und die 2. Mahd ab dem 15.09.) von innen nach außen oder von einer Seite her Mahdgut ist zeitnah abzuräumen und abzutransportieren, zur Vermeidung von Narbenschäden Schnitthöhe nicht unter 7 cm; Mahd erfolgt in Schrittgeschwindigkeit und nur mit einem Anbaugerät/Mähwerk. Vor der Mahd ist der Jagdausübungsberechtigte spätestens 24 Stunden vorher zu informieren, um ihm das Vertreiben von Wild zu ermöglichen. Keine Flächenbearbeitung nach Einbruch der Dunkelheit, d. h. Flächenbearbeitung nur ohne künstliche Beleuchtung erlaubt
- Die Bewirtschaftung muss ggf. bis zu einem von der Gebietsbetreuung bestimmten Termin ausgesetzt werden, wenn spätbrütende Vogelarten in der Fläche vorkommen oder ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht oder sonstige naturschutzfachliche Gründe dies erfordern.

Pflege- und Funktionskontrolle / Monitoring

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche kann nicht unmittelbar nach der Umsetzung der Maßnahme bestätigt werden, da sich das Saatgut erst entwickeln muss. Das Grünland ist bis Ende Oktober 2019 einzusäen, um zu gewährleisten, dass sich das Grünland bis zum nächsten Frühjahr ausreichend entwickelt und Wachteln und Feldlerchen einen geeigneten Lebensraum bietet. Eine Bestätigung der Funktionsfähigkeit ist nach Absprache mit Frau Röckener (E-Mail vom 17.07.) daher nicht vor Baubeginn vorzulegen, sondern erst zur Brutsaison 2020. Die Bestätigung der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme ist erst zum 01. März 2020 bei der UNB einzureichen. In dieser Bestätigung muss ein Fachgutachter dokumentieren, dass die Entwicklung der Fläche so weit fortgeschritten ist, dass die Fläche die Funktion aufweist einen Brutplatz für Feldlerche und Wachtel zu bieten.

Nachweise gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW, 2013):

- Die Eignung der Maßnahme entsprechend Maßnahmen-ID O1.1 wird bestätigt (Eignungsnachweis).
 maßnahmenbedingtes / populationsbedingtes Monitoring erforderlich (Der Funktionsnachweis ist vor Baubeginn, der Stabilitätsnachweis nach den Monitoringterminen unaufgefordert der UNB vorzulegen):
Bitte Umfang / Zeitpunkte / Berichterstattung UNB eintragen.

Hinweise für die Ausführungsplanung, zum Grunderwerb und/oder zur Sicherung der Maßnahme

Die Herrichtung der Fläche muss nach Absprache mit der UNB bis Ende Oktober 2019 erfolgen, wenn der Baubeginn Anfang Oktober 2019 geplant ist. Das Mulchen der Fläche im Frühjahr (2020) wäre bei Erfordernis vor Beginn der Brutsaison durchzuführen.

Zeichnerische/bildliche Darstellung der Maßnahme (Bild auswählen oder einfügen)

Naturschutzmaßnahme			
Projektbezeichnung <i>(auslösender Konflikt / Eingriff)</i> Neubau Maßregelvollzugsanstalt in Hörstel-Dreierwalde auf dem ehem. NATO-Flugplatz Hörstel		Maßnahmen-Kennung u. (Typ / Index) A/E CEF 2	
Vorhabenträger Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug in NRW		Typ V = Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßn. A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme W = Wiederherstellungsmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme	
Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde <i>(sofern vorhanden)</i> Sofern vorhanden bitte Az. hier eingeben.		Index CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes FFH/S = Schadensbegrenzungsmaßnahme FFH/K = Kohärenzsicherungsmaßnahme Ö = Ökokonto / F = Flächenpool	
Kurzbezeichnung der Maßnahme Umwandlung 6,0 ha Ackerfläche in Extensivgrünland als CEF-Maßnahme für Feldlerche und Wachtel gleichzeitig zum Biotopwertausgleich für das verbleibende Biotopwertdefizit		KompKat-Kennung Nur durch UNB auszufüllen!	
Zugehörige Plandarstellung / Kapitel im LBP <i>(sofern vorhanden)</i> LBP: Kap. 5.1.2 , Seite 20 f			
Verortung <i>(kurze Beschreibung des Standorts, Ortsangabe, ggf. Koordinaten)</i> Fläche liegt zwischen ehem. Flugplatz und Haarweg			
Gemarkung Hopsten	Flur 003	Flurstück(e) 38	Größe Flurstück(e) 92.420,4 m ²
Zeitliche Zuordnung zum Projekt (genaue Zeitangaben insbesondere bei Maßnahmen des Artenschutzes) <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> nach Abschluss der Baumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> dauerhaft <input type="checkbox"/> Wirksamkeit erforderlich vor anlage-, bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigung			
Ausgangsbiotoptyp(en) <i>(mit Codierung)</i> Ackerfläche (HA0,aci)		Zielbiotoptyp(en) <i>(mit Codierung)</i> Extensives Grünland (EA, xd5)	
Begründung der Maßnahme			
Auslösende(r) Konflikt(e) Im Rahmen der Errichtung der Maßregelvollzugsklinik Hörstel gehen mindestens drei Brutplätze der Feldlerche und ein Brutplatz der Wachtel anlagebedingt verloren			
Zielkonzeption der Maßnahme Als vorgezogene artenschutzrechtlich begründete Maßnahme (CEF-Maßnahme) für die Zielarten Feldlerche und Wachtel wird eine 6 ha große Fläche langfristig als extensive Grünfläche entwickelt.			
Umsetzung der Maßnahme			
Beschreibung und Herstellung der Maßnahme (inkl. Angaben zu Art und Umfang in Stück, m, ha etc.) Folgende Maßnahmen und zeitliche Abfolgen sind auf der Fläche umzusetzen: - nach der Ernte der Hauptfrucht in müssen alle Flächen gefräst werden und sollen sich anschließend selbst berasen, - als „Starthilfe“ sollte gleich zu Beginn zusätzlich eine Blütenmischung eingesät werden (Regio-Saatgut HK 1 und 2; 0,5 g/qm; mindestens 90% Kräuter mit u.a. Klatschmohn, Kornblume), - sollte der Bestand über den Winter noch hoch aufwachsen, muss er spätestens im zeitigen Frühjahr 2020 (Ende Februar/ Anfang März) gemulcht werden, - die Herrichtung der Ausgleichsfläche muss jedoch bis Ende Oktober 2019 erfolgen, wenn der Baubeginn Anfang Oktober 2019 stattfinden soll. Da die beiden Zugvogelarten erst zur Brutsaison 2020 wieder eintreffen werden, ist die Funktionsbestätigung der CEF-Fläche erst zum 01.März 2020 einzureichen. - vorhandene Drainagen sind vor Maßnahmenbeginn zu kappen.			
Entwicklung und Pflege der Maßnahme Damit Feldlerche und Wachtel eine geeignete Vegetation mit geringer Aufwuchshöhe vorfinden, müssen die Flächen in jedem Jahr zweimal gemäht und das Mahdgut abgeräumt werden (1. Mahd ab 15.07 und die 2. Mahd ab dem 15.09.). Weitere ggf. nötige Pflegemaßnahmen sind mit der Biostation abzustimmen. - keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen, Striegeln, etc.) sowie länger andauernde Instandsetzungs- und Pflegearbeiten vom 01.03. bis zum 15.07., - kein Befahren der Fläche außerhalb der Zeiten, in denen eine Bewirtschaftung erforderlich ist.			

Anhang Maßnahmenblatt externe Ausgleichsfläche für Feldlerche und Wachtel



Projektbezogene Quellen und Literatur

BAU- UND LEIGENSCHAFTSBETRIEB NRW – DORTMUND (2018):

Technische Planung, Dortmund.

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014):

Regionalplan Teilabschnitt Münsterland, Münster.

BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESKUNDE (1963):

Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Bad Godesberg.

GEOCONSULT HOLGER DAVID (2016):

Baugrundgutachten incl. abfallwirtschaftliche Erstbewertung für den Neubau Maßregelvollzugsklinik auf dem ehem. NATO-Flugplatz Hörstel in Hörstel-Dreierwalde, Bochum.

GEOCONSULT HOLGER DAVID (2017):

Ergänzendes Baugrundgutachten (geotechnischer Bericht) für den Neubau Maßregelvollzugsklinik auf dem ehem. NATO-Flugplatz Hörstel in Hörstel-Dreierwalde, Bochum.

GEOCONSULT HOLGER DAVID (2016):

Gutachten zur hydrogeologischen Situation für den Neubau Maßregelvollzugsklinik auf dem ehem. NATO-Flugplatz Hörstel in Hörstel-Dreierwalde, Bochum.

Geologischen Dienst (GD) NRW (2018):

Bodenkarte 1: 50.000 (BK 50)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen LANUV NRW (2008):

Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen.

MESTERMANN (2013):

Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der UVP-Pflicht gem. §§ 3a und 3b UVP-Gesetz i.V. mit dem UVPG-NRW zur Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik auf dem ehemaligen NATO-Flugplatz Hörstel-Dreierwalde im Kreis Steinfurt, Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN (2013, 2018):

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik auf dem ehemaligen NATO-Flugplatz Hörstel-Dreierwalde im Kreis Steinfurt, Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN (2015):

60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel, Umweltbericht, Warstein-Hirschberg.



TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

TA Luft – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

vom 24. Juli 2002 (GMBI. Nr. 25-29/2002 S. 511-605); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist; Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

UVPG NW – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen

vom 29. April 1992 (GV. NRW. S.175), SGV. NRW. 2129, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.934); Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV NRW). Düsseldorf.

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.



DIN 18919: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

Deutsche Norm, Ausgabe: 2002-08, zuletzt geändert im Norm-Entwurf, Ausgabe 2016-12 - Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.; Berlin.

DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Deutsche Norm, Ausgabe: 2014-07 - Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.; Berlin.

LBodSchG – Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz)

vom 09. Mai 2000, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S.790); Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

LImSchG – Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz)

vom 18. März 1975, neu gefasst durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S.790); Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

LNatSchG NRW – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.934); Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

LWG – Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)

vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S.559); Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7) („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

Runderlass: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV Artenschutz)

vom 06. Juni 2016; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV NRW); Düsseldorf.



Literatur und Quellen

BauGB – Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634); Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin.

BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)

vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

DIN 18300: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten

Deutsche Norm, Ausgabe: 2016-09 - Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.; Berlin.

DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten

Deutsche Norm, Ausgabe: 2002-08 zuletzt geändert im Norm-Entwurf, Ausgabe 2017-06 - Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.; Berlin.

DIN 18916: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten

Deutsche Norm, Ausgabe: 2016-06 - Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.; Berlin.

DIN 18917: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten

Deutsche Norm, Ausgabe: 2002-08, zuletzt geändert im Norm-Entwurf, Ausgabe 2016-06 - Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.; Berlin.



Der LBP beschreibt verschiedene Maßnahmen, die die oben beschriebenen Konflikte vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen. So werden als eingriffsreduzierende Maßnahmen ist vorgesehen, die Versiegelung auf das Mindestmaß zu beschränken und z.B. Fußwege und Parkplatzflächen als teilversiegelte Flächen herzustellen. Bei der Bauausführung ist auf den Boden und den Bodenwasserhaushalt sowie das Grundwasser zu achten und deren Belange zu schützen. Als weitere Vermeidungsmaßnahme ist eine Bauzeitenbeschränkung vorgesehen (Entfernung von Gehölzen nicht im Zeitraum 01.03.-30.09).

Als Ausgleichsmaßnahmen werden Einzelbäume und Baumgruppen innerhalb der Plangebietsgrenzen angepflanzt und Grünflächen eingerichtet. Dies wirkt sich positiv auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz aus. Darüber hinaus werden auch externe Ausgleichsflächen erforderlich, die eine artenschutzrechtliche Begründung haben. Unweit des Eingriffsbereichs wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche für die Zielarten Feldlerche und Wachtel als extensives Grünland hergerichtet, um diesen Arten dort ein neues Habitat zu schaffen.

Mit der Planung wird durch die zusätzlichen Versiegelungen und Entfernung von Vegetationsbeständen ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der nicht über interne Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Das extensive Grünland, welches auf der externen Fläche angelegt wird, kann im Rahmen einer multifunktionalen Ausgleichsfläche das mit der Planung hervorgerufene Biotopwertdefizit vollumfänglich ausgleichen, so dass kein weiterer Kompensationsbedarf mehr verbleibt.



Tab. 6: Berechnung der Biotopwertaufwertung der externen Maßnahmenfläche

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Bestand						
HA0	Ackerfläche	60.000	2	1	2	120.000
Planung						
EA, xd5	Extensives Grünland	60.000	4	1	4	240.000
Bilanz (Flächenwert Planung – Flächenwert Bestand)						120.000

Da mit der Planung lediglich ein Biotopwertdefizit von – 19.632 verbleibt, welches nicht über interne Maßnahmen ausgeglichen werden kann, ist es durch die hier gewählte externe Maßnahme möglich, dieses Defizit auszugleichen. Es entsteht hier sogar ein Überschuss an Biotopwertpunkten (+ 100.368 Biotopwertpunkte).

6 Zusammenfassung

Auf dem Gelände des ehemaligen NATO-Flugplatzes Hörstel-Dreierwalde im Kreis Steinfurt plant der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug NRW durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW die Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik für insgesamt 150 Patienten.

Die Vorhabenfläche umfasst den südlichen Bereich der Start- und Landebahn sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche. Geplant ist, mehrere Gebäude, Parkplatz- und Erschließungsflächen sowie eine Zaunanlage zu errichten. Hierdurch entsteht eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, die großflächige Versiegelungen mit sich bringt. Der Vorhabenstandort weist jedoch durch seine bestehenden Versiegelungen bereits eine erhebliche Vorbelastung auf.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die im vorliegenden Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) beschrieben und bewertet werden. Es werden Art und Umfang des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Art und Umfang erforderlicher Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen ermittelt und dargestellt.

Darüber hinaus ist die Artenschutzprüfung (MESTERMANN, 2013) zu berücksichtigen und die dort ermittelten Ergebnisse (hier im Wesentlichen die Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte) werden in den vorliegenden LBP übernommen.

Mit der Planung entstehen Konflikte in Form von zusätzlichen Versiegelungen durch Errichtung von Gebäuden, Anlage von Wegen und einer Zaunanlage, die auch das Landschaftsbild verändern. Die Gebäude werden in grundwassernahen Bereichen geplant, so dass hierfür Sicherungsmaßnahmen getroffen werden müssen. Bei der Umsetzung der Planung werden darüber hinaus Brutplätze der Feldlerche und der Wachtel überplant, die auf externen Flächen als vorgezogene artenschutzrechtlich begründete Maßnahme auszugleichen ist.



- keine Düngung und Kalkung. Ausnahme: Auf der Basis einer vom Pächter vorzulegenden Bodenuntersuchung sowie einer vegetationskundlichen Beurteilung durch die Gebietsbetreuung kann diese Regelungen zu Art und Umfang einer Düngung gestatten.
- keine Biozide keine Nachsaat, kein Pflegeumbruch, keine Beweidung, keine Materiallagerung (im Ausnahmefall ist unerwünschter Aufwuchs nach Abstimmung mit der Gebietsbetreuung und der UNB lokal zu behandeln);
- Gebot der zweimaligen Mahd im Jahr (1. Mahd ab 15.07 und die 2. Mahd ab dem 15.09.) von innen nach außen oder von einer Seite her Mahdgut ist zeitnah abzuräumen und abzutransportieren, zur Vermeidung von Narbenschäden Schnitthöhe nicht unter 7 cm; Mahd erfolgt in Schrittgeschwindigkeit und nur mit einem Anbaugerät/Mähwerk. Vor der Mahd ist der Jagdausübungsberechtigte spätestens 24 Stunden vorher zu informieren, um ihm das Vertreiben von Wild zu ermöglichen. Keine Flächenbearbeitung nach Einbruch der Dunkelheit, d. h. Flächenbearbeitung nur ohne künstliche Beleuchtung erlaubt
- Die Bewirtschaftung muss ggf. bis zu einem von der Gebietsbetreuung bestimmten Termin ausgesetzt werden, wenn spätbrütende Vogelarten in der Fläche vorkommen oder ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht oder sonstige naturschutzfachliche Gründe dies erfordern.

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche kann nicht unmittelbar nach der Umsetzung der Maßnahme bestätigt werden, da sich das Saatgut erst entwickeln muss. Das Grünland ist bis Ende Oktober 2019 einzusäen, um zu gewährleisten, dass sich das Grünland bis zum nächsten Frühjahr ausreichend entwickelt und Wachteln und Feldlerchen einen geeigneten Lebensraum bietet. Eine Bestätigung der Funktionsfähigkeit ist nach Absprache mit Frau Röckener (E-Mail vom 17.07.) daher nicht vor Baubeginn vorzulegen, sondern erst zur Brutsaison 2020. Die Bestätigung der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme ist erst zum 01. März 2020 bei der UNB einzureichen. In dieser Bestätigung muss ein Fachgutachter dokumentieren, dass die Entwicklung der Fläche so weit fortgeschritten ist, dass die Fläche die Funktion aufweist einen Brutplatz für Feldlerche und Wachtel zu bieten.

Die Herrichtung der Fläche muss nach Absprache mit der UNB bis Ende Oktober 2019 erfolgen, wenn der Baubeginn Anfang Oktober 2019 geplant ist. Das Mulchen der Fläche im Frühjahr (2020) wäre bei Erfordernis vor Beginn der Brutsaison durchzuführen.

Biotopwertausgleich

Da die Ausgleichsfläche multifunktional genutzt werden soll, kann auch die ökologische Aufwertung, die mit der Anlage des extensiven Grünlandes entsteht, das verbleibende Biotopwertdefizit ausgleichen.

Die nachfolgende Bilanzierung erfolgt auf Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biototypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008).



A/E 1: Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen

Durch die Pflanzung von standorttypischen Gehölzen in Form von Einzel- und Baumgruppen auf dem Gelände der Maßregelvollzugsklinik kann ein Teil des entstehenden Biotopwertdefizits ausgeglichen werden. Zudem wird das Gelände dadurch aufgelockert und es ergeben sich somit positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Angaben zu den Arten und den Pflanzqualitäten erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.

A/E 2 CEF: Maßnahme Feldlerche und Wachtel

Artenschutz

Als vorgezogene artenschutzrechtlich begründete Maßnahme (CEF-Maßnahme) für die Zielarten Feldlerche und Wachtel wird eine 6 ha große Fläche langfristig als extensive Grünfläche entwickelt (s.a. Anhang 2). Die externe Fläche, die aktuell landwirtschaftlich genutzt wird, liegt in mittelbarer Entfernung zum Vorhabenstandort, so dass der räumliche Zusammenhang gewahrt werden kann. Es handelt sich um die Fläche:

Gemarkung: Hopsten; Flur: 003: Flurstück: 38 (anteilig)

Folgende Maßnahmen und zeitliche Abfolgen sind auf der Fläche umzusetzen:

- nach der Ernte der Hauptfrucht in müssen alle Flächen gefräst werden und sollen sich anschließend selbst berasen,
- als „Starthilfe“ sollte gleich zu Beginn zusätzlich eine Blütenmischung eingesät werden (Regio-Saatgut HK 1 und 2; 0,5 g/qm; mindestens 90% Kräuter mit u.a. Klatschmohn, Kornblume),
- sollte der Bestand über den Winter noch hoch aufwachsen, muss er spätestens im zeitigen Frühjahr 2020 (Ende Februar/ Anfang März) gemulcht werden,
- die Herrichtung der Ausgleichsfläche muss jedoch bis Ende Oktober 2019 erfolgen, wenn der Baubeginn Anfang Oktober 2019 stattfinden soll. Da die beiden Zugvogelarten erst zur Brutsaison 2020 wieder eintreffen, ist die Funktionsbestätigung der CEF-Fläche erst zum 01. März 2020 einzureichen.
- vorhandene Drainagen sind vor Maßnahmenbeginn zu kappen.

Folgende Vorgaben sind für die Entwicklung und Pflege der Maßnahme bindend:

- Damit Feldlerche und Wachtel eine geeignete Vegetation mit geringer Aufwuchshöhe vorfinden, müssen die Flächen in jedem Jahr zweimal gemäht und das Mahdgut abgeräumt werden (1. Mahd ab 15.07 und die 2. Mahd ab dem 15.09.). Weitere ggf. nötige Pflegemaßnahmen sind mit der Biostation abzustimmen.
- keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen, Striegeln, etc.) sowie länger andauernde Instandsetzungs- und Pflegearbeiten vom 01.03. bis zum 15.07.,
- kein Befahren der Fläche außerhalb der Zeiten, in denen eine Bewirtschaftung erforderlich ist.
- keine Aufbringung von Gärresten, Klärschlamm, Geflügelkot und Gülle;



V 3: Maßnahmen zur Wasserhaltung:

Zu Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwasserleiters, z. B. durch Verunreinigungen im Zuge der Bautätigkeiten, ist eine Umschließung der Baugruben mit dichten Wänden während der Bauzeit notwendig. Daneben ist es notwendig den Grundwasserspiegel während der Bauzeit um ca. 0,5 m abzusenken.

Zudem müssen die Untergeschosse durch geeignete Maßnahmen wasserdicht, gegen dauerhaft drückendes Wasser ausgebildet werden. Die Keller müssten daher aus wasserundurchlässigem Beton hergestellt werden.

Eine Minimierung dieser Maßnahmen könnte dann erfolgen, wenn die Kellergeschosse möglichst so weit angehoben würden, so dass sie nur minimal in den Grundwasserleiter eintauchen.

b) Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

Aus dem gesetzlichen Artenschutz leitet sich die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ab (vgl. Kap. 3.6.1 und 4.2.4) ab.

V 4: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Freiflächen nicht als Fortpflanzungsstätte genutzt werden.

5.1.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Folgenden werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgezeigt, die der Kompensation von Eingriffen innerhalb und außerhalb des Untersuchungsgebietes dienen. Die Maßnahmen sind im Weiteren mit „**A/E**“ bezeichnet (Ausgleich / Ersatz). Zudem werden im Rahmen des Artenschutzes Maßnahmen erforderlich, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Maßnahmen werden im Folgenden mit „**A/E_{CEF}**“ bezeichnet (*CEF - Continuous Ecological Functionality*).

Die Maßnahme A/E 1 wurde im Rahmen der Ermittlung des Kompensationsumfanges (siehe Kap. 4) bereits berücksichtigt. Die Maßnahme A/E 2_{CEF} dient als externe Maßnahme sowohl der Kompensation des Biotopwertdefizites in Höhe von insgesamt 20.028 Biotopwertpunkten, als auch zur Verhinderung der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG. Für alle Maßnahmen ist gemäß Vorgaben des LANUV (2008) als Zielzustand jener Biotopzustand anzusetzen, der sich bei sachgemäßer Durchführung der Maßnahme innerhalb von 30 Jahren ergibt.



Maßnahmenbezeichnung	Kurzbeschreibung	Funktion
V 4	Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln	Vermeidung von baubedingten Tötungen und Verlust von Brutplätzen
A/E 1	Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen	Teilweiser Ausgleich des entstehenden ökologischen Eingriffs, Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild
A/E 2 _{CEF}	Maßnahme Feldlerche und Wachtel	Anlage von extensivem Grünland auf einer externen Fläche

Erläuterungen zur Tab. 5:

V= Vermeidungsmaßnahmen, A/E = Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen,

CEF = vorgezogene Maßnahme für den Artenschutz (Continuous Ecological Functionality)

5.1.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in sowie dem Schutz von Natur und Landschaft. Sie wurden im Rahmen der Ermittlung der Konflikte (Kap. 3) und des Kompensationsbedarfs (Kap. 4) als eingriffs- und konfliktmindernd berücksichtigt. Da sich die folgenden Maßnahmen auf den gesamten Vorhabenbereich beziehen und keinen spezifischen Flächen zugeordnet sind, entfällt eine Darstellung im Bestands-/Konflikt- und Maßnahmenplan.

a) Allgemeine eingriffsreduzierende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

V 1: Verminderung der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme:

Zur Verminderung der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme auf ein notwendiges Mindestmaß erfolgt eine Begrenzung der Arbeitsflächen möglichst auf bereits versiegelte Bereiche.

Geplante Fußwege und Parkflächen werden nach Möglichkeit teilversiegelt mit einer Befestigung durch wasserdurchlässige Materialien (Splitt, Rasengittersteine o. ä.) hergestellt.

V 2: Boden- und wasserschonende Durchführung der Baumaßnahmen:

Die Zufahrt zu und Abfahrt von den einzurichtenden Baustellenflächen erfolgen nach Möglichkeit über das bestehende Straßennetz. Die Flächen zur Baustelleneinrichtung werden auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Bei der Durchführung von Erdarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 „*Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten*“ und der DIN 18300 „*Erdarbeiten*“ zu beachten. Erdarbeiten schließen das Lösen, Laden, Fördern, Einbauen und Verdichten von Boden ein. Für den Umgang mit Bodenmaterial, d. h. Abtrag oder Aushub, ist die DIN 19731 maßgeblich.

Beim Umgang mit wasser- oder bodengefährdenden Stoffen sind die entsprechenden gesetzlichen Schutzbestimmungen zu beachten. Die Lagerung derartiger Stoffe ist auf befestigte Flächen zu beschränken.



Tab. 3: Planzustand des Biotopbestandes im Untersuchungsgebiet

Code*	Biotoptypenbeschreibung*	Bio- top- wert*	Fläche (m ²)	Flächenwert**
BF3,90,ta3-5	Einzelbaum, lebensraumtypisch	6	2.795	16.770
EA,xd2	Intensivwiese, artenarm	3	29.032	87.096
HJ,ka6	Garten, Zier- und Nutzgarten mit überwiegend heimischen Gehölzen	4	2.388	9.552
VA,mr4	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung ohne Gehölzbestand	2	351	702
VF0	Versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, etc.)	0	21.487	0
VF1	teilversiegelte Flächen (Schotterwege u. -flächen, wasser-gebundene Decke, etc.)	1	3.914	3.914
Σ	Planzustand		59.967	118.034

Die Differenz aus Ausgangszustand und Planzustand zeigt das Defizit an Biotopwertpunkten an, den der Planzustand gegenüber dem Ausgangszustand aufweist.

Tab. 4: Berechnung des verbleibenden Kompensationsbedarfs

Kompensationsbedarf (Ausgangszustand – Planzustand)	Bilanz (in BWP)
137.666 (Tab. 2) – 118.034 (Tab. 3)	= - 19.632

Insgesamt entsteht bei Durchführung der Planung ein Biotopwertdefizit von 19.632 Punkten, das an anderer Stelle ausgeglichen werden muss. Der verbleibende Kompensationsbedarf von 19.632 Biotopwertpunkten wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert (vgl. Kap. 5.1.2).

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Maßnahmenübersicht

Tab. 5: Übersicht der erforderlichen Maßnahmen

Maßnahmenbe- zeichnung	Kurzbeschreibung	Funktion
V 1	Verminderung der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme	Beschränkung der Inanspruchnahme von unversiegelten auf ein notwendiges Mindestmaß
V 2	Boden- und wasserschonende Durchführung der Baumaßnahmen	Beschränkung der Bodenverdichtungen im Zuge der Baumaßnahmen auf ein notwendiges Mindestmaß
V 3	Maßnahmen zur Wasserhaltung	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers



K 4 (W): Errichtung von Gebäuden in grundwassernahen Bereichen

- Beeinträchtigung des Grundwasserleiters im Bereich der unterkellerten Gebäude,
- Beeinträchtigungen des Grundwasserleiters, z. B. durch Verunreinigungen im Zuge der Bautätigkeiten.

4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Zur Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe durch das Vorhaben wird im Folgenden der derzeitige Ausgangszustand der Flächen dem Planzustand, d. h. dem erwarteten Zustand nach Umsetzung der technischen Planung in den Eingriffsbereichen gegenübergestellt. Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biototypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008). Bezugseinheiten sind die Biototypen mit den ihnen zugeordneten Biotopwerten. Diese sind sowohl hinsichtlich der abiotischen Naturgüter (Boden, Wasser, Lokalklima) als auch hinsichtlich der Bedeutung verschiedener Strukturen als Lebensstätten für Pflanzen und Tiere (allgemeine Biotop-/ Lebensraumfunktion) aussagekräftig. Daher lassen sich die zuvor dargestellten Konflikte bzw. die Eingriffe in den Naturhaushalt über die biotopstrukturelle Kompensation im Regelfall multifunktional kompensieren.

Der Flächenwert für den Ausgangs- bzw. den Zielbestand eines Biotops ergibt sich jeweils aus dem Produkt der von dem Biotop eingenommenen Fläche (m²) und dem Biotopwert in Punkten (s. auch nachstehende Tabelle). Der Biotopwert entspricht der Punktzahl, die gemäß der o. g. numerischen Bewertung des LANUV (2008) für das jeweilige Biotop zu vergeben ist.

Der Ausgangszustand (Tab. 2) wird anhand der zur Verfügung gestellten Biototypenkartierung (ohne Quellenangabe) bewertet (siehe Karte 1).

Tab. 2: Ausgangszustand des Biotopbestandes im Untersuchungsgebiet

Code*	Biototypenbeschreibung*	Biotopwert*	Fläche (m ²)	Flächenwert**
BF3,90,ta3-5	Einzelbaum, lebensraumtypisch	6	14	84
EA,xd2	Intensivwiese, artenarm	3	13.956	41.868
EA,xd5	Intensivwiese, mäßig artenreich	4	11.841	47.364
ED,veg1	Magerwiese/-weide	5	9.670	48.350
VF0	Versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, etc.)	0	24.486	0
Σ	Ausgangszustand		59.967	137.666

* nach LANUV 2008

** Biotopwert x Flächengröße

Die Bewertung des Planzustandes (Tab. 3) wird auf Grundlage der vom Vorhabenträger zur Verfügung gestellten technischen Planung (Lageplan) durchgeführt. Für die neugeplanten Biotope (hier: insbesondere für die neu zu pflanzenden Einzelbäume) im Planzustand wird gemäß Vorgaben des LANUV (2008) jener Biotopzustand angesetzt, der sich bei sachgemäßer Durchführung der Maßnahme nach 30 Jahren ergibt.



Tab. 1: Übersicht der zu erwartenden Konflikte

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Konflikt
K 1	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust von bislang unversiegelten Bereichen durch Versiegelung im Zuge der Errichtung der Gebäude sowie des Parkplatzes und der befestigten Wege/Flächen
K 2	Errichtung der Gebäude / Zaunanlage	Veränderung des Landschaftsbildes
K 3	Überbauung von Lebensräumen und Teilen von Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten	Inanspruchnahme von Brutplätzen der Arten Feldlerche und Wachtel sowie Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten der Arten Großer Brachvogel, Kornweihe, Rohrweihe, Goldregenpfeifer und Kiebitz
K 4	Errichtung von Gebäuden in grundwasser-nahen Bereichen	Eingriff ins Grundwasser bzw. in grundwasser-nahe Bereiche

Im Folgenden werden die Konflikte, die sich durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der im Kapitel 5.1.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ergeben, zusammenfassend aufgelistet (**Bi** = Biotopstrukturen / **Bo** = Boden / **W** = Wasser / **F** = Fauna / **L** = Landschaftsbild):

K 1 (Bi, Bo): Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

- Vollständiger Verlust der ökologischen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Abflussregulationsfunktion, Wasser- und Nährstoffspeicherfunktion, Filterfunktion, Ertragsfunktion).
- Dauerhafter Verlust der Biotopfunktion durch Überprägung von Biotop- / Vegetationsflächen:
 - Magerwiese/-weide (ED,veg1, 9.670 m²),
 - Intensivwiese mäßig artenreich (EA,xd5, 11.841 m²).

K 2 (L): Errichtung der Gebäude / Zaunanlage

- Dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes,
- Sichtbeeinträchtigungen im Umfeld der geplanten Maßregelvollzugsanstalt, insbesondere in den angrenzenden Freiraumbereichen.

K 3 (F): Überbauung von Lebensräumen und Teilen von Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten

Anlagenbedingt gehen durch das Vorhaben mindestens drei nachgewiesene Brutplätze der Feldlerche und ein nachgewiesener Brutplatz der Wachtel verloren. Außerdem liegen im Bereich des Vorhabengebietes weitere drei Brutverdachtsplätze der Feldlerche, welche ebenfalls verloren gehen (vgl. Karte 1). Zudem werden durch das Vorhaben Teile der von Nahrungshabitaten der Arten Großer Brachvogel, Kornweihe, Rohrweihe, Goldregenpfeifer und Kiebitz in Anspruch genommen.



offene Wasserhaltung, in einer offenen Baugrube praktisch nicht umsetzbar ist. Ein alternativer Lösungsansatz zu einer offenen Wasserhaltung in offener Baugrube ist die Umschließung der Baugruben mit dichten Wänden. Hier kommen Spundwände mit wasserdichten Schössern, Schlitzwände, überschneitene Bohrpfahlwände o. Ä. in Betracht. Eine Minimierung dieser Maßnahmen könnte dann erfolgen, wenn die Kellergeschosse möglichst so weit angehoben würden, so dass sie nur minimal in den Grundwasserleiter eintauchen.

Das Landschaftsbild innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie die Wahrnehmung aus den angrenzenden Bereichen werden sich durch die Errichtung der Maßregelvollzugsanstalt, insbesondere durch den Bau der Gebäude und des Sicherheitszaunes, ändern.

Der Vorhabenbereich ist bislang unbebaut. Die Gebäude mit einer Maximalhöhe von 10,50 m sowie der Sicherheitszaun mit 5,50 m bedingen Sichtbeeinträchtigungen im Umfeld der geplanten Maßregelvollzugsanstalt, vor allem im Bereich der angrenzenden Freiraumbereiche im Süden und Osten. Innerhalb des Vorhabengebietes, insbesondere im Bereich des nördlich geplanten Parkplatzes und zwischen den Gebäuden der MRV, sind Einzelbaum und Gehölzpflanzungen geplant, welche sich positiv auf die Landschaftsbildqualität auswirken.

Aufgrund der Vorbelastungen und der geplanten Baum- und Gehölzpflanzungen, sind die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild insgesamt als nicht erheblich zu beurteilen. Insgesamt werden mit der Planung aufgrund der starken Vorbelastung nur wenige Konflikte (Tab. 1) vorbereitet, die im Folgenden beschrieben werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Im Zusammenhang mit der Stufe I der Artenschutzprüfung konnten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Feldlerche und die Wachtel nicht ausgeschlossen werden. Die Start- und Landebahn des ehemaligen NATO-Flugplatzes wird regelmäßig von Feldlerchen als Brutplatz genutzt. Zudem liegt im Bereich der Vorhabenfläche ein Brutstandort der Wachtel. Mit der Inanspruchnahme des südlichen Teilbereichs werden mindestens 6 ha offener Bereich bebaut. Davon entfallen ca. 2,2 ha auf die versiegelte Start- und Landebahn. Der offene Bereich mit den ca. 3,8 ha großen Brachflächen steht den Feldlerchen und den Wachteln abschließend nicht mehr als Brutbereich zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sind Auswirkungen auf die lokale Population von Großer Brachvogel, Kornweihe und Rohrweihe sowie der Rastvogelarten Goldregenpfeifer und Kiebitz durch die Verringerung des Nahrungshabitats nicht im Vorfeld auszuschließen. Artenschutzrechtlich relevante Wirkungen können jedoch mit der für die Feldlerche und Wachtel zu entwickelnden Maßnahme ausgeglichen werden. Mit Realisierung der Maßnahme für die Feldlerche und die Wachtel können artenschutzrechtliche Auswirkungen auf die Rastvogelarten Goldregenpfeifer und Kiebitz sowie die Arten Großer Brachvogel, Kornweihe und Rohrweihe ausgeschlossen werden.



Der Westen des Flughafengeländes (außerhalb des Vorhabengebietes) ist durch einen höheren Strukturreichtum gekennzeichnet. Hier finden sich neben den ehemaligen Gebäuden des Flughafens auch gliedernde und belebende Gehölzstrukturen, welche zu einer Auflockerung des Landschaftsbildes in diesem Bereich beitragen.

Das Landschaftsbild in der Umgebung des Vorhabengebietes wird geprägt von einer kleinteiligen, bäuerlichen Bebauung mit Wohn- und Stallgebäuden sowie großflächigen landwirtschaftlichen Ackerflächen. Als geschlossenes Siedlungsgebiet liegt die Ortslage von Dreierwalde westlich des Untersuchungsgebietes. Zu den gliedernden Elementen im umgebenden Landschaftsraum zählen linienhafte Gehölzbestände entlang von Straßen und Wirtschaftswegen sowie die südlich verlaufende Hörsteler Aa. Westlich des ehemaligen Flugplatzes finden sich auch kleinere Waldflächen.

Das ehemalige Flughafenareal ist nicht öffentlich zugänglich, sodass eine Erholungs- und Freizeitnutzung nicht stattfindet. Die umliegenden Freiraumbereiche stellen jedoch Raum für landschaftsgebundene Erholung dar. Die linearen Gehölzstrukturen und die zahlreichen, eingegrünten Einzelhoflagen repräsentieren die typische westfälische Parklandschaft und erhöhen die Attraktivität dieses Gebietes für Erholungssuchende. Diverse Radwegerouten und Wanderwege führen durch den Raum angrenzend an das Flughafengelände.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind störende Elemente, die den natürlichen Charakter einer Landschaft negativ verändern und die sinnliche Wahrnehmbarkeit der Landschaft einschränken. Sie prägen den Ist-Zustand des Landschaftsbildes maßgeblich mit und können durch visuelle, akustische oder olfaktorische Wirkungen auch die landschaftsgebundene Erholung einschränken.

Insgesamt bestehen deutliche anthropogene Vorbelastungen für das Landschaftsbild innerhalb des Untersuchungsgebietes. Das komplette Gebiet ist durch die vorangegangene Nutzung als Militärflughafen anthropogen überprägt. Innerhalb des Vorhabengebietes bestehen keine gliedernden oder strukturierenden Landschaftsbildelemente.

3 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse beschreibt die Auswirkungen der vorgesehenen Planung in ihrer konkreten Umsetzung unter Berücksichtigung der in Kap. 4 beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Die Konfliktanalyse basiert auf den Entwurfsplanungen des Vorhabens.

Beeinträchtigungen durch die Planung auf den Wasserhaushalt sowie auf die klimatische und die lufthygienische Situation sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auch die Beeinträchtigungen auf die Biotoptypen sind aufgrund der geringen und mittleren Wertigkeiten als nicht erheblich zu beurteilen.

Bzgl. des Bodens stellen Versiegelungen, aufgrund des vollständigen Verlustes der natürlichen Bodenfunktionen, grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Allerdings ist das Vorhabengebiet durch die bereits bestehenden Versiegelungen (Start- und Landebahn) und die anthropogenen Überprägungen (vormalige militärische Nutzung der Flächen) stark vorbelastet.

Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben sich durch die teilweise Unterkellerung der Gebäude, da hier im Zuge der Baumaßnahmen ein Kontakt mit dem Grundwasser nicht auszuschließen ist. Wie aus dem hydrogeologischen Gutachten (GEOCONSULT HOLGER DAVID, 2017) zu entnehmen ist, existieren im Baufeld zudem lokal sehr hohe Wasserdurchlässigkeiten, so dass eine



Avifauna

Im Bereich der Vorhabenfläche befinden sich 4 Brutstandorte der Feldlerche (3-mal Brutverdacht, 1-mal Brutzeitfeststellung). An der südlichen Grenze der Vorhabenfläche, ca. 40 m südlich und ca. 60 m westlich der Vorhabenfläche liegt ebenfalls ein Brutstandort der Feldlerche (Brutzeitfeststellung). Im Umfeld von 100 m um die Vorhabenfläche befinden sich keine weiteren Brutstandorte der Feldlerche.

Im Südwesten der Vorhabenfläche wurde ein Brutstandort der Wachtel (Brutzeitfeststellung) nachgewiesen. Der nächstgelegene Brutstandort der Wachtel liegt ca. 380 m nördlich der Vorhabenfläche.

Im Nordosten der Vorhabenfläche wurde eine Brutzeitfeststellung des Großen Brachvogels dokumentiert. Eine tatsächliche Brut fand jedoch nicht statt.

Im weiteren Umfeld der Vorhabenfläche (250 m) wurden keine weiteren planungsrelevanten Brutvogelarten nachgewiesen.

An der östlichen Grenze der Vorhabenfläche wurden folgende planungsrelevante Gastvögel nachgewiesen: Braunkehlchen (Durchzügler), Steinschmätzer (Durchzügler).

Fledermäuse

Im Bereich der Vorhabenfläche wurden keine Fledermäuse nachgewiesen. An der südlichen Grenze der Vorhabenfläche wurde eine jagende Zwergfledermaus dokumentiert. Im Umfeld von ca. 100 m um die Vorhabenfläche wurden keine weiteren Fledermäuse nachgewiesen.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt vier Amphibienarten nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch. Keine der nachgewiesenen Arten wird als planungsrelevant eingestuft. In dem Graben östlich angrenzend zur Vorhabenfläche wurden Teichfrösche sowie sich reproduzierende Grasfrösche erfasst.

2.4 Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung

Das Landschaftsbild beschreibt das sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft. Die Bestandserfassung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Nutzungsstruktur und der Ausstattung des Raumes mit landschaftsgliedernden und -prägenden Elementen.

Die Vorhabenfläche und die nähere Umgebung werden von ihrer ehemaligen Nutzung als NATO-Flugplatz beeinflusst.

Das Landschaftsbild im Bereich des Vorhabengebietes ist insbesondere durch die insgesamt ca. 3.000 m lange und 90 m breite Start- und Landebahn geprägt. Neben der Start- und Landebahn kommen großflächige Sandmagerrasenflächen vor. Gliedernde oder belebende Landschaftsbildelemente finden sich nicht innerhalb des Vorhabengebietes. Somit ist die Landschaftsbildqualität innerhalb des Vorhabengebietes von geringer Wertigkeit.



Lokalklima

Die Bereiche der Brach- bzw. Wiesenflächen innerhalb des Vorhabengebietes sind als Freilandklimatop zu werten. Dieser Klimatop ist durch eine gute Durchlüftung, einen starken Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luftfeuchte gekennzeichnet und kann im Zusammenhang mit den umgebenden Freiflächen wichtige (nächtliche) Kaltluftentstehungsflächen darstellen. Aufgrund dieser Kaltluftproduktionsfunktion können Freilandklimatope als bioklimatische (thermische) Ausgleichsräume fungieren.

Lufthygienische Ausgleichsräume, wie z. B. Gehölz- oder Waldflächen, sind nicht vorhanden. Allerdings finden sich im Nordosten des Vorhabengebietes, ebenfalls auf den Flächen des ehemaligen Flugplatzes, Gehölz- oder Waldflächen, die als lufthygienische Ausgleichsräume für die angrenzenden Bereiche fungieren können.

Im Emissionskataster Luft NRW sind keine Emittenten von Industrieemissionen verzeichnet.

Die Start- und Landebahn im Bereich des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Versiegelung) als klimatischer Lastraum zu werten.

2.2 Nutzungs- und Biotopstrukturen

Das Vorhabengebiet und seine westliche und nördliche Umgebung werden durch die ehemalige Nutzung als Militärflugplatz geprägt. Die südlich und östlich angrenzenden Bereiche werden ackerbaulich genutzt.

Ein Großteil des Vorhabengebietes wird von der insgesamt ca. 3.000 m langen und 90 m breiten Start- und Landebahn eingenommen. Dieser versiegelte Bereich (VF0) besitzt keine Biotopwertigkeit. Die umliegenden Bereiche sind durch Wiesen- und Weidenflächen geprägt. Die Biotopstrukturen südlich und östlich der Start- und Landebahn sind aufgrund ihrer Ausprägung von mittlerer Wertigkeit. Hier finden sich eine mäßig artenreiche Intensivwiese (EA,xd5) sowie eine Magerweide (ED,veg1). Der Westen des Vorhabengebietes ist durch eine artenarme Intensivwiese (EA,xd2) von geringerer Wertigkeit gekennzeichnet. Gehölzflächen befinden sich, mit Ausnahme eines lebensraumtypischen Einzelbaums (BF3,90,ta3-5) im äußersten Osten, nicht innerhalb des Vorhabengebietes.

Insgesamt sind die Biotopstrukturen innerhalb des Vorhabengebietes von geringer bis mittlerer Wertigkeit.

2.3 Fauna

Die folgenden Aussagen basieren auf den Ausführungen des aktuellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Bauvorhaben MRV-Hörstel (MESTERMANN, 2018)

Im Jahr 2015 wurden durch das Büro Mestermann Landschaftsplanung faunistische Untersuchungen (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien) auf der südlichen Hälfte des ehemaligen NATO-Flugplatzes durchgeführt. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Untersuchungen auf der Vorhabenfläche dargestellt.



Bei „normalen“ Witterungsverhältnissen ist demnach davon auszugehen, dass die Dreierwalder Aa Vorflut für das Grundwasser ist.

Die Mächtigkeit des Grundwasserleiters liegt in der Regel bei > 20 m. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Nordwest ausgerichtet. Das Areal des ehemaligen NATO-Flugplatzes wird durch die hier verlaufenden Gräben entwässert. Kleinräumig führt dies zu entsprechenden Ablenkungen in der Grundwasserfließrichtung. Bei Untersuchungen wurden Grundwasserflurabstände zwischen ca. 0,5 m und 2,5 m gemessen (DR. KERTH + LAMPE, 2010).

Der chemische Zustand des Grundwasserleiters wird im Gesamtergebnis als *schlecht* bewertet. Der mengenmäßige Zustand wird als *gut* bewertet.

Oberflächengewässer

Die Fließgewässer im Untersuchungsgebiet liegen im Einzugsgebiet der Ems. Südlich des ehemaligen NATO-Flugplatzes fließt die Hörsteler Aa und bildet den Hauptvorfluter der Region. Die Hörsteler Aa ist ein sandgeprägter Fluss des Tieflandes. Im Abschnitt südlich des Untersuchungsgebietes kann die Hörsteler Aa als bedingt naturfernes Fließgewässer beschrieben werden. Der Gewässerverlauf ist begradigt und frei von Bewuchs. Eine gewässertypische Vegetation ist nicht vorhanden. Im Rahmen der Gewässerstrukturgütekartierung im Abschnitt südlich des ehemaligen Flugplatzes wurde die Hörsteler Aa als *sehr stark verändert* bzw. teilweise auch als *vollständig verändert* beurteilt.

Östlich der Vorhabenfläche fließt ein Entwässerungsgraben in südliche Richtung. Im Bereich eines kleinen Eichengehölzes mündet der Entwässerungsgraben in die Hörsteler Aa. Der Entwässerungsgraben ist tief eingeschnitten und naturfern ausgeprägt. Eine gewässertypische Vegetation ist nicht vorhanden.

Im Bereich der Hörsteler Aa ist ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Dieses tangiert das Untersuchungsgebiet im äußersten Süden. Allerdings sind in diesem Bereich keine Versiegelungen in Form von Gebäuden o. ä. geplant.

Wasserschutzgebiete liegen nicht im Bereich des Untersuchungsgebietes sowie in seiner näheren Umgebung.

Hinsichtlich des Wasserhaushaltes innerhalb des Untersuchungsgebietes sind die bereits bestehenden großflächigen Versiegelungen als Vorbelastung zu nennen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist hier nicht möglich.

2.1.4 Luft / Klima

Datengrundlage bildet der Klimaatlas NRW und das Fachinformationssystem Klimaanpassung des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV).

Mesoklima

Im Bereich des Vorhabengebietes treten durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von etwa 6,5 m/s in 150 m Höhe vorwiegend aus westlicher bis südwestlicher Richtung auf. Die Jahrestemperatur liegt im langjährigen Mittel (1981-2010) bei 9-10° C. Der Januar ist mit einer Durchschnittstemperatur von 1,8°C der kälteste, der Juli mit durchschnittlichen 17,8°C der wärmste Monat. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge beträgt 770 mm (LANUV 2012).



Altlasten

Gemäß Auskunft des Kreises Steinfurt (KREIS STEINFURT 2014) wurde ein in der Zeit des NATO-Flughafens entstandener Kerosinschaden in den 1990er Jahren mittels Grundwasserreinigung bis auf Restbelastungen saniert. Die belasteten Flächen befanden bzw. befinden sich unter den sogenannten Lärmschutzhallen 13 und 14.

Weiterhin wurden in den Jahren 2009 und 2010 auf dem NATO-Flugplatz umfangreiche Altlastenuntersuchungen durchgeführt. Als Ergebnis dieser Untersuchungen wurden an den Lärmschutzhallen 7a und 7b sowie in den Bereichen Shelter 11 und Tanklager Nord Belastungen des Bodens und des Grundwassers festgestellt (aller außerhalb des Eingriffsbereiches).

An allen übrigen untersuchten Standorten wurden keine relevanten Verunreinigungen des Untergrundes bzw. des Grundwassers festgestellt. Demnach liegen innerhalb des Vorhabengebietes keine belasteten Bereiche.

Im Zuge der abfallwirtschaftlichen Erstbewertung der Vorhabenfläche (GEOCONSULT HOLGER DAVID, 2017) wurden diverse Proben bzw. Mischproben untersucht und gemäß der Regelwerke LAGA Richtlinie 20 -1997 und RuVA-StB 01 beurteilt.

Dabei wurden neben den sowohl Proben der Einbauklasse Z 1 sowie auch der Klasse Z 2 gefunden. Bei der Einbauklasse Z 1 können die Böden eingeschränkt wieder eingebaut werden. Die Einbauklasse Z 2 bedingt einen eingeschränkten Einbau mit definierten Sicherungsmaßnahmen.

Ausschlaggebend für die Beurteilung waren überwiegend erhöhte Benzopyren-, PAK-Werte und Kohlenwasserstoffwerte, insbesondere in den Proben aus dem Bereich der Start- und Landebahn.

In den nachfolgenden Planungen werden diese belasteten Bereiche erneut beprobt. Anschließend wird das belastete Material entsprechend der Regelwerke entsorgt bzw. verfüllt. Ein ordnungsgemäßer Umgang mit dem belasteten Material wird so gewährleistet.

2.1.3 Wasser

Informationen hinsichtlich des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer entstammen im Wesentlichen dem Fachinformationssystem ELWAS des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV 2017).

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 3_02 „Plantlünner Sandebene (Mitte)“. Im Fachinformationssystem ELWAS wird er wie folgt beschrieben: *„Der Porengrundwasserleiter des flachwelligen Gebietes ist durch die quartären Sande der Niederterrasse geprägt. Die Durchlässigkeit der Sande ist meist nur mäßig, vereinzelt sind gering durchlässige Schluffe und Sande eingelagert. Mit einer Mächtigkeit von 10 bis 30 m in einem sich in nördlicher Richtung vertiefenden Rinnensystem, überdeckt der quartäre Grundwasserkörper die Festgesteine der Kreide, Jura und Trias. Mit geringen bis sehr geringen Durchlässigkeiten bilden diese Festgesteine aus Ton, Sand, Kalk und Mergel eine Grundwasser stauende Schicht. Aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände von wenigen Metern und eines nur vereinzelt auftretens der eingelagerten Sande und Schluffe, ist der Porengrundwasserleiter vor Verunreinigungen weitgehend ungeschützt.“*



2 Bestandserfassung

2.1 Naturräumliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Naturräumliche Einordnung und potentielle natürliche Vegetation

Naturräumlich gehört das Vorhabengebiet zur Großlandschaft Westfälisches Tiefland und hier zur „Dümmer-Geestniederung“ (58). Dort liegt es im Bereich der Haupteinheit „Plantlünner Sandebene“ (581) und gehört zur Untereinheit „Hopstener Sandplatte“ (581.13) (BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESKUNDE, 1963).

Die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) beschreibt das durch die Klima- und Bodenbedingungen beeinflusste natürliche Wuchspotenzial einer Landschaft, d. h. jene Vegetation, die sich ohne menschlichen Einfluss in einem Gebiet entwickelt hätte. Die PNV im Bereich des Vorhabengebietes wird von Stieleichen-Mischwäldern basenarmer Standorte, genauer von einem Pfeifengras-Moorbirken-Stieleichenwald gebildet.

2.1.2 Boden

Grundlage für Aussagen zu den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Böden ist die vom GEOLOGISCHEN DIENST (GD) NRW herausgegebene Bodenkarte 1: 50.000 (BK 50) von NRW in Verbindung mit den zugehörigen Erläuterungen (GD NRW, 2017). Es werden Angaben zu Bodentypen und Bodenarten, zu deren ökologischen Parametern sowie zur Lokalisation und geographischen Verbreitung der Böden abgeleitet.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung ist der stark grundwasserbeeinflusste Podsol-Gley der vorherrschende Bodentyp. Die Böden sind entstanden aus quartären Sanden der Weichsel-Kaltzeit und sind demnach in Bezug auf ihre Bodenartengruppe als sandig, vereinzelt auch schwach schluffig-sandig, eingestuft. Bei den oberflächennahen Bereichen handelt es sich um Flussablagerungen aus Fein- bis Mittelsanden mit Grobsand und Kies. Lokal können schluffige Beimengungen oder Schlufflagen angetroffen werden. Stellenweise existieren auch feinere Flugsandablagerungen mit Schlufflagen. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im Untersuchungsgebiet bei 20-30 und sind damit als gering einzuordnen.

Schutzwürdige Böden gemäß GD NRW liegen nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie im direkten Umfeld.

Vorbelastungen innerhalb des Untersuchungsgebietes gehen vor allem von den bereits großflächig vorhandenen Versiegelungen aus. Durch die anthropogenen Überprägungen (hier insbesondere die Start- und Landebahn) im Bereich der Versiegelungsflächen sind hier keine natürlichen Böden mehr vorhanden.

Im Bereich der an die Start- und Landebahn angrenzenden Offenlandbereiche kommt es aufgrund der Nutzungsaufgabe aktuell nicht zu betriebsbedingten Belastungen der Böden durch Stoffeinträge. Aufgrund der vorigen militärischen Nutzung hat auf diesen Flächen seit mehreren Jahrzehnten keine landwirtschaftliche Nutzung stattgefunden. Allerdings ist davon auszugehen, dass auf weiten Teilen der Freiflächen durch umfangreiche Baumaßnahmen in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts sowie durch die militärische Nutzung die natürlichen Bodenfunktionen nur noch eingeschränkt vorhanden sind oder stellenweise vollständig zerstört bzw. verändert wurden.



1.5 Planerische Grundlagen

Regionalplan

Der gültige Regionalplan „Münsterland“ (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014) weist das Vorhabengebiet als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich aus. Die umliegenden Flächen im Norden und Osten sind ebenfalls als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche ausgewiesen. Die Flächen westlich des Vorhabengebietes, welche die Gebäude und Wege des ehemaligen Flugplatzes umfassen, sind als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung dargestellt. Entlang der südlich verlaufenden Hörsteler Aa sind Überschwemmungsflächen dargestellt. Zudem sind südlich des Vorhabengebietes Bereiche zum Schutz der Natur sowie als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel stellt das Vorhabengebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bereich der Landebahn mit Randflächen des ehemaligen Flugplatzes ist als „Flugplatz/Landeplatz“ gekennzeichnet.

Bebauungspläne

Innerhalb des Vorhabengebietes sowie für den gesamten ehemaligen Flugplatz besteht kein Bebauungsplan. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“.

Landschaftsplan

Das Vorhabengebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

1.6 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Innerhalb des Vorhabengebietes und in dessen direkten Umfeld sind keine Schutzgebiete oder Schutzausweisungen vorhanden. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete liegen ca. 5 km nordöstlich (DE-3611-301 „Heiliges Meer Heupen“) und ca. 6 km südwestlich (DE-3711-301 „Emsaue“). Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) liegt ca. 800 m nordwestlich (ST-012, NSG „Hörsteler Bruchwiesen“). Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt in 3,5 km östlicher Entfernung (LSG-3611-0001, „LSG-Herthasee, Heiliges Meer, Bad Steinbeck“). In ca. 770 m nordöstlicher Entfernung befindet sich ein stehendes Binnengewässer (Ehemaliger Fischteich in Osterwalde), welches als nach § 42 LNatSchG NRW bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3611-211) ausgewiesen ist und auch Bestandteil des Biotopkatasters (BK-3611-0127) Nordrhein-Westfalen ist.

Das Vorhabengebiet ist überwiegend Teil der großflächigen Biotopverbundfläche „Niederungsbeereich Hörsteler Brook, östlich von Dreierwalde“ (VB-MS-3611-004) mit besonderer Bedeutung. Schutzziel ist die Erhaltung der verbleibenden Grünlandfläche als wichtiges Habitatelement für Wiesenvögel. Im Süden grenzt die Biotopverbundfläche „Aa-Aue zwischen Dreierwalde, Hörstel und Ibbenbüren“ (VB-MS-3610-001) mit herausragender Bedeutung an.



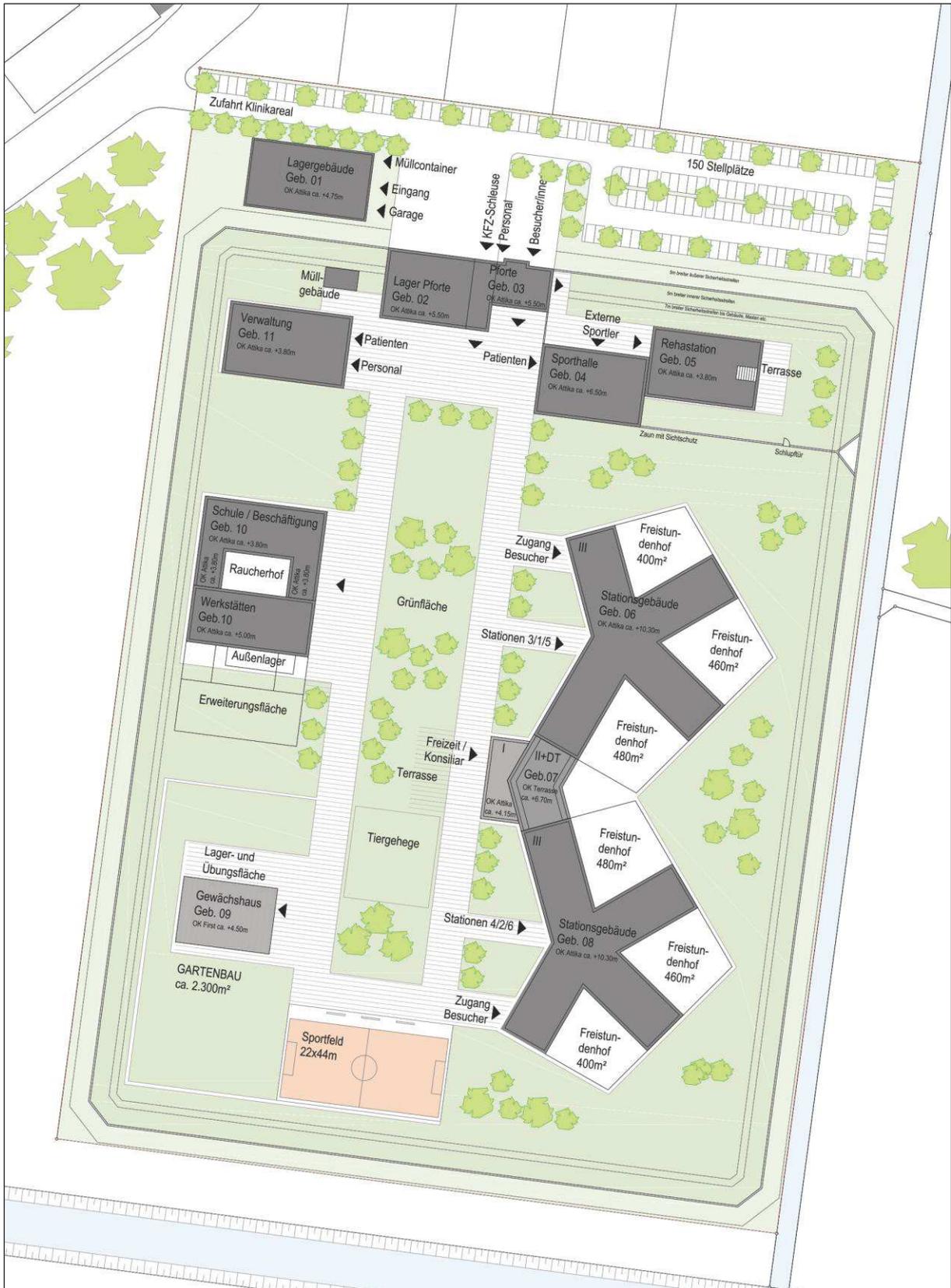


Abb. 1: MRV Hörstel – Lageplan (Entwurf) des Vorhabengebietes



1.4 Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenfläche befindet sich in der Ortschaft Dreierwalde (Stadt Hörstel) im Kreis Steinfurt.

Das Vorhabengebiet des Landschaftspflegerischen Begleitplans umfasst eine ca. 6 ha große Teilfläche des ehemaligen NATO-Flugplatzes Hörstel-Dreierwalde (vgl. Abb. 1). Dieser liegt im äußersten südöstlichen Bereich des Flugplatzareals. Begrenzt wird die Fläche im Süden durch die Hörsteler Aa sowie im Osten durch einen kleinen ausgebauten Entwässerungsgraben. Im Westen und Norden schließen sich Flächen und noch bestehende Gebäude des Flugplatzes an, welche jedoch seit einigen Jahren nicht mehr genutzt werden.

Die Zufahrt zu den im Norden geplanten 150 Stellplätzen für Besucher und Angestellte erfolgt über die im Nordosten bereits bestehende Infrastruktur des Flugplatzes. Die gesamte Anlage ist mit einer 5,50 m hohen Zaunanlage gesichert. Diese Bereiche der Sicherheitsstreifen (vgl. Abb. 1) sind von jeglicher Bepflanzung freizuhalten.

Die geplante Maßregelvollzugsklinik besteht aus mehreren Gebäuden, einem Sportfeld sowie großzügigen Außenanlagen (vgl. Abb. 1). Zu den Gebäuden zählen neben den beiden Stationsgebäuden im östlichen Bereich des Untersuchungsraumes die Pforten- und Lagergebäude im Eingangsbereich im Norden, ein Verwaltungsgebäude im Nordwesten, eine Sporthalle und eine Rehasation im Nordosten, ein Schul- bzw. Werkstattgebäude sowie ein Gewächshaus im Südwesten. Die Stationsgebäude werden dreigeschossig errichtet und sind mit ca. 10,50 m die höchsten geplanten Bauten. Die Sporthalle ist mit 6,50 m das zweithöchste Gebäude. Die übrigen Gebäudehöhen variieren zwischen 3,80 m (Rehasation, Verwaltung, Schulgebäude) und 5,50 m (Pforten- und Lagergebäude).



§ 15 (6) BNatSchG: „Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. [...]“

1.3 Methodisches Vorgehen

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt zunächst eine Bestandserfassung und -bewertung von Natur und Landschaft (s. Kap. 2), inkl. einer detaillierten Biotoptypenkartierung im Vorhaben-gebiet. Weiterhin werden die durch das Vorhaben entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen von (Eingriffen in) Natur und Landschaft unter Berücksichtigung geeigneter / gebotener Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in der Konfliktanalyse (s. Kap. 3) ermittelt und die zur Behebung unvermeidbarer Eingriffsfolgen notwendigen Kompensationsmaßnahmen bestimmt.

Eingriff und Kompensation (Ausgleich oder Ersatz) werden nach Art und Umfang dargestellt. Zur Quantifizierung des Eingriffs in vorhandene Biotopstrukturen – d. h. zur Bemessung des biotoptypenbezogenen Kompensationserfordernisses bzw. zum Nachweis der zu erbringenden Kompensation – werden die Biotopflächenwerte des Ausgangszustandes für das gesamte Untersuchungsgebiet ermittelt. Auf dieser Planungsebene ist es dann möglich, die Auswirkungen der Planung im Detail zu beziffern und mit Punkten zu bewerten.

Die Bewertung des Ausgangs- und des Planzustandes erfolgen nach der in NRW eingeführten „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW 2008).

Maßnahmen, die sich aus der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (§§ 44, 45 BNatSchG) ergeben, werden aus der Artenschutzprüfung abgeleitet und fließen in die Maßnahmenplanung (Kap. 4) ein.



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Gelände des ehemaligen NATO-Flugplatzes Hörstel-Dreierwalde im Kreis Steinfurt plant der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug NRW durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW die Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik für insgesamt 150 Patienten.

Die Vorhabenfläche umfasst den südlichen Bereich der Start- und Landebahn sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden, da „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen“ erfolgen. Daher ist im Rahmen der Abarbeitung der gesetzlichen Eingriffsregelung (vgl. §§ 13 ff. BNatSchG / §§ 30 ff. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW) ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erstellen. Darin werden Art und Umfang des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Art und Umfang erforderlicher Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen ermittelt und dargestellt.

Darüber hinaus sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, die in den §§ 44 und 45 BNatSchG gesetzlich verankert sind. Sie wurden im Rahmen einer separaten Artenschutzprüfung (MESTERMANN, 2013) behandelt. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung (hier im Wesentlichen die Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte) werden in den vorliegenden LBP übernommen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans beruhen auf der Eingriffsregelung, die in den §§ 13 bis 17 BNatSchG bzw. den §§ 30 bis 34 LNatSchG NRW verankert ist. Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist in § 14 (1) BNatSchG definiert als „*Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können*“.

Für den Verursacher eines Eingriffs ergeben sich Pflichten gemäß § 15 (1) und (2) BNatSchG. Dieser verpflichtet Vorhabenträger zunächst, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Aus diesem Vermeidungsgrundsatz folgt zugleich, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen auf das notwendige Minimum zu reduzieren sind (Verminderung). Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren, wobei gemäß § 15 (2) Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen oder ein Ersatz in Geld nach § 15 (6) in Frage kommen:

§ 15 (2) BNatSchG: „Der Verursacher [eines Eingriffs] ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: MRV Hörstel – Lageplan (Entwurf) des Vorhabengebietes

6

Kartenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Bestand und Konflikte	1:1.000
2	Planzustand	1:1.000



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen	4
1.4	Beschreibung des Vorhabens	5
1.5	Planerische Grundlagen	7
1.6	Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	7
2	Bestandserfassung	8
2.1	Naturräumliche Rahmenbedingungen	8
2.1.1	Naturräumliche Einordnung und potentielle natürliche Vegetation	8
2.1.2	Boden	8
2.1.3	Wasser	9
2.1.4	Luft / Klima	10
2.2	Nutzungs- und Biotopstrukturen	11
2.3	Fauna	11
2.4	Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung	12
3	Konfliktanalyse	13
4	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	16
5	Landschaftspflegerische Maßnahmen	17
5.1	Maßnahmenübersicht	17
5.1.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	18
5.1.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	19
6	Zusammenfassung	22
	Literatur und Quellen	24
	Projektbezogene Quellen und Literatur	27
	Anhang Maßnahmenblatt externe Ausgleichsfläche für Feldlerche und Wachtel	28

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht der zu erwartenden Konflikte	15
Tab. 2: Ausgangszustand des Biotopbestandes im Untersuchungsgebiet	16
Tab. 3: Planzustand des Biotopbestandes im Untersuchungsgebiet	17
Tab. 4: Berechnung des verbleibenden Kompensationsbedarfs	17
Tab. 5: Übersicht der erforderlichen Maßnahmen	17
Tab. 6: Berechnung der Biotopwertaufwertung der externen Maßnahmenfläche	22



Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
------------------	--

Adresse	Niederlassung Bochum
	Massenbergstr. 15-17
	44787 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt

Titel	Neubau Maßregelvollzugsanstalt in Hörstel-Dreierwalde auf dem ehem. NATO-Flugplatz Hörstel - Landschaftspflegerischer Begleitplan
Projekt-Nr.	NW-171041
Status	Endbericht
Version	3
Datum	19.07.2018
Projektleitung	Jana Brinker
Bearbeitung	Jana Brinker
	Volker Bösing
Freigegeben durch Geschäftsführung	Franziska Reinhartz



Neubau einer Maßregelvollzugsanstalt in Hörstel-Dreierwalde auf dem ehem. NATO-Flugplatz Hörstel

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Stand
19.07.2018

Erstellt im Auftrag des
BLB NRW



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Massenbergstr. 15-17 • 44787 Bochum